

## **Turnier-Reglement (Version 2018)**

---

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Turnier-Reglement ist gültig und verbindlich für alle Polo-Turniere, welche von der SPA, einem der SPA angeschlossenen Club oder deren Mitglieder in der Schweiz veranstaltet werden, einschliesslich die Schweizer Polo Meisterschaften. Nicht in den Anwendungsbereich dieses Reglements fallen die unter dem Patronat der FIP stehenden Welt- oder Europameisterschaften oder deren Qualifikationsturniere.

### **2. Verantwortlicher Veranstalter und Haftung für Spielbetrieb**

- 2.1. Verantwortlicher Veranstalter. Für jedes Poloturnier muss ein verantwortlicher Veranstalter auftreten und bekannt gegeben werden. Ist der Veranstalter ein Club, Verein oder eine andere juristische Person, müssen zudem die verantwortlichen Organe oder Vertreter benannt werden. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf des Turniers sowie für die Einhaltung der Reglemente und Spielregeln.
- 2.2. Haftung. Grundsätzlich haftet der Veranstalter gegenüber Dritten für alle Schäden, welche aus dem Turnierbetrieb entstehen, es sei denn, dass sich der Veranstalter exkulpiert kann oder andere Dritte für den Schaden verantwortlich sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherungsdeckung für die Risiken im Zusammenhang mit der Veranstaltung abzuschliessen.
- 2.3. Eigenrisiko der Spieler. Die Teilnehmer (Polospieler) nehmen an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil. Der Veranstalter haftet nicht für Verletzungen und Schäden, welche Spieler oder deren Ponies sich gegenseitig während der Spiele zufügen oder erleiden, es sei denn, dass solche Schäden auf Mängel am Spielfeld oder dessen Umgebung zurückzuführen sind, welche vom Veranstalter oder Dritten zu vertreten sind.
- 2.4. Veterinär und Ambulanz. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei jedem Spiel einer offiziellen Veranstaltung oder eines offiziellen Turnieres ein qualifizierter Veterinär und eine Ambulanz auf dem Turniergelände anwesend sind. Die teilnehmenden Teams sind berechtigt, die Spielaufnahme zu verweigern, solange diese Vorschrift nicht eingehalten ist.

### **3. Ausschreibungen**

Der Veranstalter legt in der Ausschreibung die Details des Turnierablaufes, den Spielmodus, die Anzahl der teilnehmenden Teams, die Team- und Einzel-Handicaps, Sponsorenregelungen, die speziellen Turnierregeln sowie die für die Organisation verantwortlichen Personen fest. Ebenfalls ist in der Ausschreibung die Einschreibgebühr, die Unterbringungskosten für die Ponies während des Turnieres sowie allfällige Busen und Konventionalstrafen gemäss Artikel 5.1 unten bekanntzugeben.

#### **4. Sponsoring**

- 4.1. Veranstaltungen. Die Finanzierung der Veranstaltungen und das Sponsoring fällt in den Verantwortungsbereich der Veranstalter. Die Veranstalter sind verpflichtet, diesbezüglich sämtliche anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie allfällige separate Reglemente der SPA oder Weisungen des Vorstandes des SPA einzuhalten. Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Teams haben sich den Sponsorenregelungen des Veranstalters zu unterwerfen und dieselben einzuhalten.
- 4.2. Nationalmannschaft. Das Sponsoring für die Nationalmannschaft fällt in den Verantwortungsbereich der SPA und die übergeordneten Verbände.

#### **5. Einschreibungen**

- 5.1. Verbindlichkeit der Einschreibung. Die schriftlichen Turniermeldungen sind für die anmeldenden Teams verbindlich. Die Einschreibgebühr ist in jedem Falle mit der Einschreibung, auch bei einer Nichtteilnahme, geschuldet. Der Veranstalter ist berechtigt, in der Ausschreibung Bussen und Konventionalstrafen für Teams bzw. deren verantwortlichen Teamcaptains, welche ihre verbindlichen Anmeldungen zurück ziehen, das Turnier nicht mit einer vollständigen und der Ausschreibung entsprechenden Aufstellung antreten oder das Turnier vorzeitig vor Turnierende verlassen, festzulegen. Die SPA ist zudem berechtigt und gehalten solche Teamcaptains mit Bussen von bis zu CHF 5'000 bei Turnieren bis 8 goals Gesamthandicap und bis zu CHF 10'000 für Turniere von mehr als 8 goals Gesamthandicap zu bestrafen. Die Nichtzahlung von Bussen der SPA innerhalb der angesetzten Frist hat eine automatische Sperre des Teamcaptains zur Folge.
- 5.2. Massgebliches Handicap. Für die Teilnahme an den Turnieren gilt grundsätzlich das Handicap der Spieler im Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung durch das Team. Ändert sich das Handicap einzelner Spieler zwischen der Anmeldung und dem Turnierbeginn, ist das Team grundsätzlich in der angemeldeten Formation spielberechtigt, selbst wenn das ausgeschriebene Höchstgesamthandicap überschritten wird, muss indessen mit den zu Turnierbeginn gültigen Handicaps antreten. Der Veranstalter ist ansonsten nicht berechtigt, Teams, welche die Handicap-Vorgaben nicht erfüllen, am Turnier teilnehmen zu lassen, es sei denn dass alle anderen teilnehmenden Teams mit einer Teilnahme des nicht konformen Teams ausdrücklich zustimmen. Die Captains der eingeschriebenen Teams sind verantwortlich für die korrekte Angaben der Handicaps in den Anmeldungen und die Nachmeldung von allen Handicapänderungen.

#### **6. Spielregeln**

Grundsätzlich gelten für alle Turniere und Polospiele in der Schweiz die offiziellen FIP Spielregeln. Die Veranstalter sind berechtigt, auch die Hurlingham Spielregeln zur Anwendung zu bringen.

#### **7. Schweizer-Meisterschaften**

- 7.1. Sportliche Autorität. Die Schweizer Polo-Meisterschaften stehen unter der sportlichen Autorität und Aufsicht der SPA und werden in der Regel alljährlich abgehalten.

- 7.2. Durchführung. Die Durchführung wird jeweils vom Vorstand der SPA an einen oder mehrere der Schweizer Polo Clubs delegiert. Es soll alternierend allen Clubs mit einer geeigneten Poloanlage die Gelegenheit gegeben werden, Schweizer Meisterschaften durchzuführen. Der Spielmodus sowie der Zeitplan werden vom Vorstand zusammen mit den durchführenden Clubs festgelegt.
- 7.3. Handicap-Klassen. Die Meisterschaften sind je nach Bedarf in verschiedene Handicap-Klassen einzuteilen. Der Vorstand der SPA legt für jedes Jahr die entsprechenden Handicap Richtwerte fest.
- 7.4. Spielberechtigung. Teilnahmeberechtigt an den Schweizer Meisterschaften sind Teams, welche von Spielern aus den der SPA angeschlossenen Polo-Clubs formiert werden. Ausnahmen können nur vom Vorstand der SPA zugelassen werden. Bei Low-Goal Meisterschaften bis +4 Goals müssen mindestens drei Spieler pro Team Mitglieder eines Schweizer Polo Clubs sein und über ein Schweizer Handicap verfügen. Zudem sind jeweils höchstens ein ausländischer Spieler, welcher nicht Schweizer Clubmitglied ist, pro Team zugelassen. Bei Medium und High-Goal Meisterschaften muss sich jedes Team aus mindestens zwei Mitgliedern eines Schweizer Polo Clubs mit einem Schweizer Handicap zusammensetzen. Zudem sind jeweils höchstens zwei ausländische Spieler, welche nicht Schweizer Clubmitglied sind, pro Team zugelassen. Die Einzel- und Teamhandicapgrenzen werden jedes Jahr vom Vorstand der SPA festgelegt. Die Summe der Handicaps der beiden am höchsten handicapierten Spieler in jedem Team darf die Teamhandicapgrenze nicht übersteigen. (neu per 1.4.2014)
- 7.5. Einzel-Handicaps. Die Einzel-Handicap-Limiten werden jedes Jahr durch den Vorstand für jede Klasse festgelegt. Das Mindest-Einzel-Handicap für die Medium-Goal Meisterschaften beträgt -1 und für High-Goal-Meisterschaften 0. Es gilt jeweils die letzte gültige Handicap-Liste der SPA.
- 7.6. Teilnahme der Handicap-Kommission. An allen Meisterschaften hat mindestens ein Mitglied der Handicap-Kommission während des ganzen Turniers anwesend zu sein. Für sämtliche Handicapfragen sind die anwesenden Mitglieder der Handicap-Kommission beizuziehen und dieselben sind befugt, stellvertretend für die SPA Handicapfragen zu beantworten und zu regeln.
- 7.7. Schiedsrichter. Für Mediumgoal- und Highgoal-Schweizermeisterschaften sind zwei unabhängige, professionelle Feldschiedsrichter einzusetzen.

## **8. Handicaps von ausländischen Spielern**

- 8.1 Spielreglement der Hurlingham Polo Association. Für die Teilnahme von allen ausländischen Spielern an Turnieren in der Schweiz gilt das jeweils höchste Handicap in allen Ländern weltweit, welche jährlich Handicaps festlegen und über eine unabhängige Handicapkommission verfügen. Subsidiär kommen das jeweils gültige Spielreglement (Rules) der Hurlingham Polo Association zur Anwendung. Die jeweils gültigen Schweizer Handicaps von inländischen und ausländischen Spielern haben stets Vorrang.
- 8.2 Prüfung von Handicaps. Alle ausländischen Spieler, welche in der Schweiz kein Handicap haben, sind berechtigt selbst oder über ihren Teampatron bis spätestens 30 Tage vor der ersten Turnierteilnahme einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Handicapkommission zu stellen, dass ihr ausländisches Handicap von der Handicapkommission auf seine Angemessenheit hin beurteilt wird. Handicaps der HPA,

USPA und der AAP für aktive Spieler werden in der Regel nicht geprüft. Die Handicapkommission teilt dem antragstellenden Spieler oder Teampatron innerhalb von 10 Tagen mit, ob der betroffene Spieler mit dem höchsten ausländischen Handicap spielen muss oder ob er ein abweichendes temporäres Handicap in der Schweiz erhält. Das temporäre Handicap ist für die Schweiz verbindlich und hat Gültigkeit bis zur nächsten Handicapfestsetzung durch die Handicapkommission. Die Handicapkommission ist auf schriftlichen und begründeten Antrag des Veranstalters oder des Teamcaptains eines an einem Turnier teilnehmenden Teams berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angemessenheit der Handicaps von ausländischen Spielern ohne Schweizer Handicap zu beurteilen, welcher erstmals an einem offiziellen Turnier in der Schweiz teilnimmt. Die Handicapkommission beurteilt dabei nur offensichtlich unangemessene Handicaps von ausländischen Spielern, welche nicht regelmässig an offiziellen Turnieren im vergebenden Land des Handicaps teilnehmen. Solche Anträge sind spätestens 10 Tage vor Turnierbeginn oder innerhalb von 10 Tagen nach dem relevanten Turnierende zu stellen, wobei in diesem Falle eine Anpassung durch ein temporäres Handicap nur für die nachfolgenden Turniere Wirkung hat.

- 8.3. Handicap-Anpassungen während Turnieren. Die Turnierleitung ist nach dem ersten Turniertag berechtigt, Handicaps von Spielern, welche offensichtlich zu tief angesetzt sind, für die Restdauer des Turniers anzupassen, wobei das Team berechtigt ist, das Turnier in der gemeldeten Formation zu Ende zu spielen. Sofern Mitglieder der Handicap-Kommission am Turnier anwesend sind, bedarf die Anpassung des Einverständnisses dieser Handicap-Kommissionsmitglieder. Die Turnierleitung ist verpflichtet, der SPA solche Handicap-Anpassungen unverzüglich schriftlich zu melden.

## 9. **Zusammensetzung der Teams**

- 9.1 Mindesthandicaps. Für alle Turniere in der Schweiz gilt, dass an Turnieren mit einem Teamhandicap von +10 und höher ausschliesslich Spieler mit einem Handicap von mindestens 0 teilnehmen dürfen. An Turnieren von einem Teamhandicap von +6 bis +9 dürfen nur Spieler mit einem Handicap von mindestens -1 teilnehmen. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass diese Mindesthandicaps eingehalten werden. Im Falle von Unfällen und Schäden an Spielern und Ponies, welche durch Spieler verursacht werden, welche diesen Mindestanforderungen nicht genügen, haftet der Veranstalter solidarisch mit.
- 9.2 Team-Handicaps. Bei allen Schweizermeisterschaften darf die Summe der Handicaps der beiden am höchsten handicapierten Spieler in jedem Team die Teamhandicapgrenze nicht übersteigen. Diese Regel gilt auch für alle anderen Turniere in der Schweiz, mit einer Teamhandicapgrenze von +8 und weniger, Der Veranstalter ist berechtigt, in der Turnierausschreibung die Anwendung dieser Regel für einzelne Turniere ausdrücklich auszuschliessen. Sofern kein ausdrücklicher Ausschluss in der Turnierausschreibung erfolgt ist, findet diese Regel Anwendung. (neu per 1.4.2014)

## 10. **Meldewesen**

Die Turnierleitung ist verpflichtet, der SPA innerhalb von 10 Tagen nach Turnierende die folgenden Angaben schriftlich mitzuteilen:

- (a) Teamlisten mit Handicaps

- (b) alle Spielresultate, wenn möglich mit Kopien der Spielblätter
- (c) grobe Verfehlungen und Unsportlichkeiten von Spielern, insbesondere solche, welche zu Platzverweisen führten
- (d) Doping oder Missbrauch von Ponies gemäss separatem Doping-Reglement
- (e) Handicap-Anpassungen
- (f) offizielle Proteste von Teams
- (g) Fernbleiben von eingeschriebenen Teams
- (h) alle weiteren wichtig scheinenden Angaben

**11. Inkrafttreten**

Dieses Turnier-Reglement tritt mit allen Änderungen per 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Turnier-Reglement wurde in der vorliegenden Fassung mit allen darin enthaltenen Änderungen von der Generalversammlung der SPA am 25. Oktober 2013, und dann 25. Oktober 2017 genehmigt.

Der Präsident:

Martin Luginbühl